

Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz am 21. September 2025

I.

Am Sonntag, dem 21. September 2025, findet die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis Freitag, den 19. September 2025, 18.00 Uhr, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 31. August 2025 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Stadt Koblenz ist in 78 allgemeine Wahlbezirke und 45 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Die folgenden Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
1010	Diesterweg-Schule, Kastorpfaffenstraße 9-11
1020	Diesterweg-Schule, Kastorpfaffenstraße 9-11
1030	Eichendorff-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Ring 26-30
1040	Diesterweg-Schule, Kastorpfaffenstraße 9-11
1110	Hilda-Gymnasium, Kurfürstenstraße 40-42
1120	Hilda-Gymnasium, Kurfürstenstraße 40-42
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47
1210	BBS Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67
1220	Grundschule Schenkendorf, Schenkendorfstraße 15
1230	evm Energiequelle, Laubach 14a
1240	BBS Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67

1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstraße 1a
1410	Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1420	Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1510	Geschwister de Haye´sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1520	Geschwister de Haye´sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1610	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1620	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1630	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1640	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1710	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1720	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1730	BBS Wirtschaft Cusanus Koblenz, Cusanusstraße 25
1810	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1820	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1830	Volkshochschule (VHS) Koblenz, Hoevelstraße 6
1910	BBS Technik Carl Benz Koblenz, Beatusstraße 143-147
1920	Architekt Ternes, Schulgasse 2
2000	Ehemalige Schule, Rhenser Straße 54
2100	Begegnungsstätte St. Martinus, Pastor-Simon-Straße 8
4010	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4020	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstraße 4
4040	Koblenzer WohnBau / Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Straße 21a
4050	Evangelisches Gemeindezentrum Bodelschwingh, Bodelschwinghstr. 8
4060	Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Straße 18
4070	Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4110	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4120	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4130	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4140	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4150	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4160	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4170	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4310	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4320	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4330	Kindertagesstätte Pustebume, Hans-Bellinghausen-Straße 95
4410	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
4420	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5010	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55b
5020	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55b
5110	Grundschule Güls, Karl-Möhlig-Straße 12a
5120	Grundschule Güls, Karl-Möhlig-Straße 12a
5130	Grundschule Güls, Karl-Möhlig-Straße 12a
5140	Grundschule Güls, Karl-Möhlig-Straße 12a
5210	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5220	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5230	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5240	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000	Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110
7110	Sportpark TuS Niederberg, Friesenstraße 8
7120	Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7130	Katholisches Pfarrheim St. Pankratius, Arenberger Straße 147

7210	Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220	Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz RLP, Lindenallee 41-43
7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravensteynstraße 86
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Straße 67
7410	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7510	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7520	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7600	Katholische Kindertagesstätte St. Hildegard, Horchheimer Höhe 55
8010	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8110	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8120	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8130	Grundschule Immendorf, Schloßhofstraße 32

Der nachfolgende Wahlraum ist **nicht barrierefrei** erreichbar:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>
--------------------	-----------------

5300	Sporthalle Bubenheim, Glismuotstraße 6
------	--

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz zusammen.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 05. Oktober 2025, von 08.00 bis 18.00 Uhr,

eine Stichwahl statt.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel

gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des StGB).

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Koblenz, den 01.09.2025
Wahlleiterin

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin